

Insgesamt geben die Ergebnisse der Hessischen Rückfallstudie Hoffnung, dass der Jugendvollzug zumindest teilweise auch dem Ziel der Erziehung bzw. Resozialisierung gerecht werden kann. Als Fazit könnte das Ergebnis des bisher vorgetragenen daher in etwa so lauten: Auch wenn es von vornherein unrealistisch erscheint, mit staatlichen Strafen allen Strafzwecken gerecht zu werden, müssen diese bei Überlegungen zur Sinnhaftigkeit (auch) des (Jugend)Strafvollzuges berücksichtigt werden. Eine Antwort auf die Frage, ob der Jugendvollzug erfolgreich erziehen *und* strafen kann, lässt sich nicht entlang der teilweise formulierten Pole im Diskussionspektrum zum Strafvollzug (von seiner kompletten Abschaffung (»Abolitionismus«) bis hin zum Repressionsgedanken eines »more of the same«) beantworten, sondern kann nur eine Konsenserklärung darstellen, die da lautet: Um den Strafzwecken und damit allen gesellschaftlichen Ansprüchen an die Haftstrafe gerecht zu werden, brauchen wir, ganz grundsätzlich, den Jugendvollzug, allerdings erst, nachdem alle anderen Reaktionsmöglichkeiten auf straffälliges Verhalten bis zuletzt ausgeschöpft sind (Strafvollzug als echte Ultima Ratio, d.h.: Ausweitung von Haftvermeidung, Vollzugslockerung und Kurzeitstrafen sowie Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen), Prävention (aber auch: die Perspektive der Opfer und alternative Konfliktlösungen) von Straftaten immer im Vordergrund steht, die Qualität der Angebote im Strafvollzug kontinuierlich erhöht wird und den besonderen (individuellen) Bedürfnissen von Straffälligen Rechnung trägt, die Übergänge und Schnittstellen (Straffälligen- und Bewährungshilfe) gestärkt werden und die ständige Weiterentwicklung, Modernisierung und Evaluation des Strafvollzuges sichergestellt sind. Mit diesem Blick lässt sich sowohl der Zweck der Strafe als auch der Erziehungsgedanke im JGG bestmöglich miteinander verbinden.

OStA Dr. Martin Schacht

STRAFVERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE FLÜCHTLINGE – BISHERIGE ERFAHRUNGEN

Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2015 haben nicht nur die mit der Registrierung, Unterbringung und Versorgung betrauten Behörden vor besondere Herausforderungen gestellt, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und die Jugendgerichtshilfe. Der Beitrag soll aus der Sicht der Staatsanwaltschaft einen Überblick geben über die bisherigen Erfahrungen mit straffällig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) bzw. unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA – so die Bezeichnung in § 42 b SGB8, die allerdings auch die unter 14-jährigen Kinder erfasst, die für die Praxis der Staatsanwaltschaft keine Rolle spielen). Da der Begriff der UMA sich inzwischen weitgehend durchgesetzt hat, wird nur dieser Begriff nachfolgend gebraucht.

I. ZAHLEN ZUR ENTWICKLUNG

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Stadt und Landkreis Karlsruhe) hat sich die Anzahl unbegleitet einreisender minderjähriger Flüchtlinge in den letzten Jahren drastisch erhöht. So hat sich ihre Zahl in Karlsruhe von 2013 zu 2014 in etwa verdoppelt. Von 2014 auf 2015 vervierfachte sich diese Zahl nochmals. Für das Jahr 2015 musste von ca. 1.000 UMA ausgegangen werden, die in Karlsruhe angekommen sind.¹

¹ Kriminalpolizei Karlsruhe, Protokoll der Jugendsachbearbeiterbesprechung vom 03.12.2015

Seit etwa September 2015 bis zum Jahresende war die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit einer unerwarteten Welle von Verfahren wegen »illegaler Einreise« beschäftigt. Ursache hierfür war die Unterstützung der regulären Verwaltungskräfte in der LEA (Landeserstaufnahmestelle) in Karlsruhe bei der Registrierung von Flüchtlingen durch Polizeibeamte, die – anders als die Verwaltungskräfte – von Amts wegen verpflichtet sind, aufgrund des Anfangsverdachts der illegalen Einreise Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Es wurde dabei aus pragmatischen Gründen für vertretbar gehalten, schon den Anfangsverdacht zu verneinen, wenn es sich um die Einreise aus einem Krisen- bzw. Kriegsgebiet (Syrien, Irak, Afghanistan) handelt, sodass davon auszugehen ist, dass der Strafausschlussgrund des Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention Anwendung findet. Bei ordnungsgemäßer Meldung in der LEA wurden daher keine Verfahren gegen Syrer, Iraker und Afghanen von der Polizei vorgelegt.

Auch die Bundespolizei legte aufgrund der am Hauptbahnhof Karlsruhe und am dortigen Busbahnhof durchgeführten Kontrollen der ankommenden Flüchtlinge Anzeigen an die Staatsanwaltschaft vor, allerdings ohne die skizzierte Ausnahme für Kriegsflüchtlinge, weil die kontrollierten Personen sich noch nicht ordnungsgemäß bei den Behörden (LEA) gemeldet hatten.

Angesichts der rasch wachsenden Zahlen wurde zeitnah noch im September 2015 eine Übereinkunft mit der Polizei erzielt, derartige Verfahren wegen illegaler Einreise und illegalen Aufenthalts »verschlankt«, also ohne förmliche Beschuldigtenvernehmung vorzulegen, wenn es sich lediglich um die illegale Einreise aus Krisenregionen handelte, die ohne weiteres der allgemeinen Übung folgend eingestellt werden. Dabei erfolgte die Einstellung zur Reduzierung eines nicht zielführenden Aufwands grundsätzlich nach § 153 Abs. 1 StPO (zur Vermeidung eines Eintrags im BZR, der bei Anwendung des § 45 Abs.1 JGG erfolgen müsste) und ohne Nachrichten von der Einstellung an die JGH und die Ausländerbehörde. Allein seit September bis Ende 2015 fielen in der Jugendabteilung der StA Karlsruhe ca. 800 derart »vereinfachte Verfahren« der Bundespolizei und der Polizeikräfte in der LEA gegen Jugendliche und Heranwachsende an. Seit

Anfang des Jahres 2016 ist die Zahl derartiger Verfahren allerdings wieder sehr deutlich zurückgegangen.

II. DELINQUENTE UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER

Nur ein sehr kleiner Teil der jungen Flüchtlinge (im Alter von 14 bis 21 Jahren, also Jugendliche und Heranwachsende) ist – abgesehen von Formaldelikten nach § 95 AufenthaltsgG – in strafrechtlich relevanter Weise aufgefallen und hat die Jugendgerichtshilfe (nachfolgend JGH) beschäftigt.

1. So hat die zuständige JGH-Süd des LRA Karlsruhe für das Jahr 2015 vermeldet, dass 119 Strafanzeigen gegenüber Asylbewerbern eingegangen sind, wovon sechs Verfahren UMA betrafen. Diese waren im St. Augustinusheim in Ettlingen untergebracht und wurden in der Parzivalschule in Karlsruhe beschult. Bis zur Volljährigkeit stehen sie unter der Vormundschaft des Kreisjugendamtes Karlsruhe.

2. Zahlen der JGH-Nord lagen nicht vor.

Die JGH der Stadt Karlsruhe hat eine sehr detaillierte Analyse der behandelten Fälle für die Jahre 2015 bis 2017 vorgenommen, deren genaue Wiedergabe hier den Rahmen sprengen würde.²

Zusammenfassend lassen sich für 2 0 1 5 folgende Zahlen festhalten:

Im Bereich der Jugendhilfe hat die Stadt Karlsruhe insgesamt 892 UMA in Obhut genommen. Durchschnittlich befanden sich ca. 430 junge Flüchtlinge (Jugendliche ohne Erziehungsberechtigte sowie Heranwachsende) im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme, Pflegefamilien, Betreutes Wohnen) in Karlsruhe. Die JGH der Stadt Karlsruhe (ohne das Stadtamt Durlach) hat 318 Verfahren gegen insgesamt 234 Jugendliche (UMA) aus verschiedenen Herkunftsländern (ohne besondere Häufungen) abgeschlossen, die nur in 15 Fällen Mädchen betrafen. 196 der 318 erfassten Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt. Darunter waren aufgrund der Praxis bis Herbst 2015 immerhin 105 Verfahren wegen unerlaubter Einreise, die übrigen

² Powerpoint-Präsentationen von Herrn Bertsch, Sachgebietsleiter der JGH Karlsruhe

Verfahren betrafen ganz überwiegend Bagatelldelikte des Ladendiebstahls und der Leistungerschleichung (»Schwarzfahren«) und sechs Verstöße gegen das BtMG.

35 Verfahren (überwiegend wegen Eigentumsdelikten) wurden gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt, 30 davon ohne Beteiligung der JGH mit schriftlicher Ermahnung durch die Staatsanwaltschaft. In fünf Verfahren wurden unter Beteiligung von Dolmetschern erzieherische Gespräche geführt und die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit vermittelt. Nach den bisherigen Erfahrungen der JGH lernen die jungen Flüchtlinge innerhalb eines Jahres die deutsche Sprache in einem Umfang, der die für einen Beratungsprozess erforderliche Kommunikation ohne Dolmetscher ermöglicht.

Lediglich in zehn Verfahren (überwiegend wegen Eigentumsdelikten) wurde Anklage beim Jugendrichter erhoben bzw. Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens gestellt, wobei je zwei Verfahren mit einer Verurteilung und mit einer Einstellung nach § 47 JGG erledigt wurden, während sechs Verfahren wegen Untertauschens der Beschuldigten eingestellt werden mussten. Nur einer der Beschuldigten befand sich in Untersuchungshaft.

Fünf Verfahren (vier davon wegen Raub/räuberischer Erpressung) fanden vor dem Jugenderschöffengericht statt, wobei in drei Fällen eine Jugendstrafe mit »Vorbewährung« und einmal ein Schuldspruch verhängt wurde. Zwei der Jugendlichen haben die Vorbewährungszeit positiv abgeschlossen und Bewährung erhalten, und einer ist »abgetaucht«, sodass die Bewährung versagt wurde. In einem Verfahren wurde der Jugendliche wegen gefährlicher Körperverletzung zu einem Arrest verurteilt.

Neben den oben genannten Verfahren gegen Jugendliche wurden 360 Verfahren gegen Heranwachsende abgeschlossen, nur 26 davon betrafen Frauen. Die Struktur dieser Verfahren ist ähnlich wie bei den Jugendlichen, allerdings fiel auf, dass keines dieser 360 Verfahren Raub oder räuberische Erpressung zum Gegenstand hatte und auch Körperverletzungsdelikte nur fünfmal vorkamen, sodass sich nur zwei Heranwachsende in U-Haft befanden und es lediglich in drei Fällen zu Anklagen zum Jugenderschöffengericht kam.

Für die Jahre 2016 und 2017 ergab sich nach der tabellarischen Aufstellung der JGH der Stadt Karlsruhe folgende Entwicklung:

ABGESCHLOSSENE VERFAHREN 2017 GEGEN UMA

Verfahren Jugendliche	§ 45 Abs.1	§ 45 Abs.2	Sonst. Einst.	Verurteilung/ § 47 JGG	Weisungen / Auflagen	Jugendstrafe ohne Bew.	Jugendstr. mit Bew./ Vorbew. oder/ Schuldspruch	Arrest/allg. Strafr.
279	190	11	48	13/3	5	2	0/1/1	3/0

DELIKTSPEKTRUM

Verstoß gegen Ausl.Recht	Eigentumsdelikte	Gewaltdelikte	Verstoß gegen das BtMG	Leistungserschleichungen
144	55	11	7	83

ABGESCHLOSSENE VERFAHREN GEGEN HW. ASYLBEWERBER

Verfahren Hw	§ 45 Abs.1	§ 45 Abs.2	Sonst. Einst.	Verurteilung/ § 47 JGG	Strafbefehl/ allg. Strafr.	Jugendstrafe ohne Bew.	Jugendstr. mit Bew./ Vorbew. oder Schuldspruch	Arrest
343	175	13	93	16/1	21/3	0	4	1

DELIKTSPEKTRUM

Verstoß gegen Ausl. Recht	Eigentumsdelikte	Gewaltdelikte	Verstoß gegen das BtMG	Leistungserschleichungen
146	177	15	17	62

ABGESCHLOSSENE VERFAHREN 2016 GEGEN UMA

Verfahren Jugendliche	§ 45 Abs.1	§ 45 Abs.2	Sonst. Einst.	Verurteilung/ § 47 JGG	Weisungen/ Auflagen	Jugendstrafe ohne Bew.	Jugendstrafe mit Bew./ Vorbew. oder Schuldspruch	Arrest/allg. Strafr.
305	196	16	65	16/5	6	4	5	0/1

DELIKTSPEKTRUM

Verstoß gegen Ausl.Recht	Eigentumsdelikte	Gewaldelikte	Verstoß gegen das BtmG	Leistungserschleichungen
141	67	14	10	56

ABGESCHLOSSENE VERFAHREN GEGEN HW. ASYLBEWERBER

Verfahren Hw	§ 45 Abs.1	§ 45 Abs.2	Sonst. Einst.	Verurteilung/ § 47 JGG	Strafbefehl/ allg. Strafr.	Jugendstrafe ohne Bew.	Jugendstrafe mit Bew./ Vorbew. oder Schuldspruch	Arrest
409	231	16	96	25/0	30/5	8	4	3

DELIKTSPEKTRUM

Verstoß gegen Ausl.Recht	Eigentumsdelikte	Gewaldelikte	Verstoß gegen das BtmG	Leistungserschleichungen
157	114	26	17	73

III. ZUWEISUNGS- UND VERTEILUNGSPRAXIS

Die Zuweisungs- und Verteilungspraxis hat sich seit 01.05.2015 verändert.

Bis zum 01.05.2015 wurde allen in der LEA in Karlsruhe festgestellten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein Vormund in Karlsruhe zugeteilt. Dann erfolgte die Entscheidung, ob ein Asylantrag Aussicht auf Erfolg hat oder ob es sich um einen ›Duldungsfall‹ handelt. Eine Verteilung erfolgte nur im Falle eines Asylantrages und dauerte dann in der Regel zwei bis drei Monate. Für die Duldungsfälle blieb die Stadt Karlsruhe auch weiterhin verantwortlich. Anfang 2016 war die Stadt Karlsruhe für ungefähr 140 Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen einer Duldung aus dem bis zum 01.05.2015 geltenden Verfahren zuständig.

Seit dem 01.05.2015 werden alle in der LEA festgestellten UMA nur noch vorläufig in Obhut genommen, bis über die Zuweisung entschieden ist. Diese erfolgt über den vom Bundesamt für Migration festgelegten Schlüssel. Erst dann wurde und wird (am Ort der Zuweisung) ein Vormund bestellt.

Vor dem Hintergrund bundesweit steigender Flüchtlingszahlen wurde das neue ›Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher‹ mit der geänderten Rechtslage zur vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB8) verabschiedet, das zum 01.11.2015 in Kraft getreten ist. Danach werden Minderjährige nach ihrer Ankunft nur noch vorläufig in Obhut genommen. Die zeitnahe Bestellung eines Vormundes entfällt. Vielmehr prüft die Sozial- und Jugendbehörde (SJB) der Stadt Karlsruhe, ob die Voraussetzungen einer Verteilung vorliegen und meldet den UMA beim KVJS/Landesjugendamt Stuttgart an. Es erfolgt eine Zuweisung nach dem Königssteiner Schlüssel (BW 12,86 Prozent) durch das BVA (Bundesverwaltungsamt) an ein Bundesland und hier über den KVJS an einen Stadt- oder Landkreis. Erst wenn das auf diesem Weg bestimmte Jugendamt Kenntnis hat, wird ein Vormund bestellt, der den UMA nach Überstellung als gesetzlicher Vertreter betreut. Der vorgeschriebene Verfahrensweg sollte zwar nicht länger als 14 Werktage in Anspruch nehmen. In der Praxis kann es jedoch drei Wochen und länger dauern, bis ein (Amts-)Vormund bestellt ist. In

dieser Zeit ist das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme ausgesprochen hat, berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen zum Wohl des Minderjährigen vorzunehmen. In der Praxis hat es in Karlsruhe bereits Fälle gegeben, in denen eine zeitnahe Benennung des Vormundes als gesetzlicher Vertreter im Ermittlungsverfahren gegen UMA nicht möglich gewesen ist und auf die vorläufige Vertretungsbefugnis der Sozial- und Jugendbehörde (SJB) Karlsruhe hingewiesen werden musste. Dies kann insbesondere in Verfahren, bei denen ein Jugendlicher sich in Untersuchungshaft befindet, den notwendigen Hilfeplanungsprozess für die Zeit nach der Hauptverhandlung erschweren.

Fallbeispiel ›Europabad-Fall‹

So gab es den ›Europabad-Fall‹ mit einem 16-jährigen Afghanan, der als UMA im Kinder- und Jugendhilfezentrum der Heimstiftung (Sybelheim) in Karlsruhe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme untergebracht war und zusammen mit drei Wohngruppen an einem Sonntagnachmittag das gut gefüllte Europabad besuchte. Dort wurde er mehrfach gegenüber Mädchen im Alter von 12 bis 15 Jahren massiv übergriffig, sodass nach seiner Identifizierung dank der im Bad installierten Videokameras Haftbefehl wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Vergewaltigung erging. Der Vorfall hatte Konsequenzen für die Praxis der Freizeitgestaltung von UMA, die überwiegend aus einem anderen Kulturkreis kommen.

In jenem Fall war am Tag der Festnahme des Jugendlichen in Karlsruhe bereits ein Vormund in Schwäbisch Hall bestellt und seine Verlegung dorthin stand unmittelbar bevor, was allerdings den Ermittlungsbehörden und auch der JGH in Karlsruhe zunächst noch nicht bekannt war und erst geklärt werden musste. Der Jugendliche wurde zum Jugendschöffengericht angeklagt, das ihn Anfang März 2016 zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilte, die zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Nach seiner Haftentlassung nach Schwäbisch Hall soll die Bewährung beanstandungsfrei laufen.³

³ So die zwischenzeitliche Auskunft der als Vormund bestellten Mitarbeiterin des Jugendamtes Mitte April 2016.

Da es auswärts (noch) Engpässe bei der Unterbringung von UMA gab und gibt, werden diese teilweise auch noch nach der Umverteilung und Zuweisung weiter in Karlsruhe betreut (z.B. in mehreren Wohngruppen bei »Zefie«, dem Zentrum für individuelle Erziehungshilfen im Griesbachhaus und an anderen Standorten).

IV. EXKURS: ABWEICHENDE VOLLJÄHRIGKEIT IM HERKUNFTSLAND

Während man in Deutschland mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit erlangt, gelten in einigen Ländern andere Altersbestimmungen. So sind beispielsweise nach algerischem Recht Personen erst mit 19 Jahren volljährig. Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Bestellung eines Vormundes als gesetzlicher Vertreter mit allen Rechten erforderlich ist, wenn der Betroffene/Beschuldigte in seinem Herkunftsland noch als minderjährig gilt. Im Familienrecht wurde diese Frage vom Oberlandesgericht Karlsruhe bejaht.⁴ Im Jugendstrafrecht ist dies zweifelhaft, da die §§ 1 Abs. 1, 67, 109 Abs. Nr. 1 JGG lex specialis sein dürften und Heranwachsende im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eben nicht mehr eines Vormundes bedürfen.

Um etwaige Probleme zu vermeiden, wurde mit der Polizei in Karlsruhe vereinbart, dass der polizeiliche Sachbearbeiter bei der Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe, die in derart gelagerten Fällen regelmäßig die Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht veranlasst, den Namen desselben erhebt und mit dem entsprechenden Beiblatt der Strafanzeige an die StA übermittelt. Im Falle einer Anklageerhebung kann der Vormund als gesetzlicher Vertreter benannt und vom Gericht geladen werden, wenn dies für notwendig erachtet wird. In der Praxis dürfte diese Vereinbarung überwiegend bei algerischen Tatverdächtigen relevant sein, jedoch liegen hierzu noch keine Erfahrungen vor.

V. SPRACHPROBLEME/DOLMETSCHER

Die bisherige Einstellungspraxis der StA Karlsruhe bei Verfahren gegen UMA ist überwiegend einer gewissen Hilflosigkeit wegen

⁴ OLG Karlsruhe, Beschluss v. 23.7.2015, 5 WF 74/15.

der fehlenden Möglichkeiten zur Umsetzung von erzieherischen Maßnahmen aufgrund der Sprachprobleme geschuldet.

So wird äußerst großzügig nach § 45 Abs. 1 JGG verfahren und es gibt kaum Fälle einer Diversion gem. § 45 Abs. 2 JGG mit erzieherisch geeigneten Maßnahmen. So scheiterte zum Beispiel eine Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG, mit der Arbeitsstunden geleistet werden sollten, am Fehlen einer geeigneten Einsatzstelle, an der einfache Arbeiten ohne Kenntnisse der deutschen Sprache verrichtet werden könnten. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers wurde von der JGH richtigerweise für unverhältnismäßig erachtet, sodass das Verfahren am Ende gem. § 45 Abs. 1 JGG ohne Auflagen eingestellt wurde, was zu einer Ungleichbehandlung mit sprachkundigen Beschuldigten führt. Die Ableistung von Arbeitsstunden – insbesondere in der eigenen Unterbringungseinrichtung – sollte allerdings auch ohne Dolmetscher möglich sein, wie die Praxis zeigt.

Sofern eine sanktionslose Einstellung ohne jede erzieherische Maßnahme für nicht mehr vertretbar erachtet wird, kann es daher zur Anklage beziehungsweise einem Antrag nach § 76 JGG (mit entsprechendem Aufwand für die StA und das Gericht) kommen, was zur umgekehrten Ungleichbehandlung und Benachteiligung von UMA mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen führt. Für die vom Gericht zu ergreifenden Maßnahmen besteht die Problematik allerdings im selben Maße: Bestimmte erzieherische Maßnahmen wie ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) oder ein Sozialer Trainingskurs sowie ähnliche Maßnahmen würden die Heranziehung eines Dolmetschers erforderlich machen.

Beispielfall: Arrestvollstreckung

Auch die Vollstreckung eines Arrests kann an Sprachproblemen scheitern, wie ein Beispielfall zeigt.

So wurde die Vollstreckung eines vom Jugendschöffengericht im Zusammenhang mit einem Schuldspruch verhängten sogenannten ›Warnschussarrests‹ gem. § 16a JGG vom Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Rastatt aufgrund fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache abgelehnt. Er hatte den Arrest unmittelbar nach Vorführung des Verurteilten zunächst nach telefonischer Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft lediglich

unterbrochen und dann – ohne Anhörung der Staatsanwaltschaft – von der weiteren Vollstreckung gem. § 87 Abs. 3 JGG abgesehen. Die Begründung des Vollstreckungsleiters – der Verurteilte könne nicht einmal die Sicherheitsbestimmungen verstehen, sich im Falle gesundheitlicher Probleme nicht verständlich machen und sei ohne Dolmetscher erzieherisch nicht erreichbar – ist zwar nachvollziehbar, führt aber zu der unhaltbaren Konsequenz, dass auf einen Verurteilten letztlich überhaupt nicht mehr erzieherisch eingewirkt werden kann. Es müssen daher in Zukunft die entsprechenden Voraussetzungen in der Arrestanstalt geschaffen werden, wenn man nicht in die Situation kommen möchte, eine unbedingte Jugendstrafe verhängen zu müssen, da erzieherisch sinnvolle Maßnahmen sich aufgrund von Sprachproblemen nicht umsetzen lassen.

Im konkreten Fall hat die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde beim zuständigen Landgericht Baden-Baden eingelegt. Das Landgericht hat dieses Rechtsmittel mit Beschluss vom 24.11.2015 letztlich als unbegründet verworfen. Der Beschluss des Vollstreckungsleiters sei zwar rechtswidrig gewesen, weil die Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 JGG fehlten (nur nach dem Urteil hervorgetretene Umstände hätten ein Absehen rechtfertigen können, vorliegend waren die Sprachprobleme jedoch offenkundig bekannt). Allerdings waren nach Unterbrechung des Arrests inzwischen über drei Monate verstrichen. Da nach § 87 Abs. 4 S. 2 JGG die Vollstreckung des Arrests nach § 16a JGG (›Ungehorsamsarrest‹) nach Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft nicht mehr begonnen werden darf, hielt das Landgericht die weitere Vollstreckung des unterbrochenen Arrests für nicht mehr zulässig.

IV. IDENTITÄT/PERSONALIENFESTSTELLUNG

Regelmäßig haben Flüchtlinge keine gültigen Papiere des Heimatstaates. Die Polizei erfasst sie beim ersten Aufgriff beziehungsweise der ersten Kontrolle mit den von ihnen dann angegebenen Personalien unabhängig von der Glaubhaftigkeit oder Nachvollziehbarkeit. Diese Personalien werden als polizeiliche Führungspersonalien grundsätzlich in allen Strafanzeigen verwendet und auch nicht mehr geändert (es sei denn, dass echte amtliche Dokumente vorgelegt werden, was nach meiner Erfahrung praktisch nie der Fall ist), auch wenn später andere Personalien angegeben werden, die

schlüssig und nachvollziehbar erscheinen. So kommt es insbesondere bei Flüchtlingen zu Abweichungen zwischen den polizeilichen Führungspersonalien und den von mir sogenannten »Legalpersonalien« gemäß Antragstellung bei den zuständigen Behörden, die auch im Ausländerzentralregister (AZR) registriert werden und unter denen sich die Personen legal hier aufhalten.

Den teils gravierenden Abweichungen können Sprach- und Übersetzungsprobleme zugrunde liegen (Schreibweise/Verwechslung von Vor- und Familiennamen), aber auch das bewusste Benutzen verschiedener Alias-Personalien zur Verschleierung der Identität.

Bei verschiedenen (Alias-)Personalien kann es zu Zuständigkeitsproblemen (Alter/Personalien) kommen, da die Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft regelmäßig nur für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zuständig ist und die Zuständigkeit sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens richtet. Im Falle der Befassung des Gerichts ist dies ebenso relevant und kann zu Zuständigkeitsproblemen führen, wenn unklar ist, ob ein Angeschuldigter bei Begehung der Tat(en) über oder unter 21 Jahre alt war. Zudem ist bei Jugendlichen die Benennung und Beteiligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Altersfeststellung

a. Beim Jugendamt erfolgt die Feststellung und Festlegung des Alters regelmäßig durch eine »qualifizierte Inaugenscheinnahme«, da Flüchtlinge regelmäßig keine gültigen Ausweispapiere ihres Herkunftslandes mit sich führen.

b. Bei der Staatsanwaltschaft und beim Gericht kann das Alter gegebenenfalls durch die (zeit- und kostenaufwendige) Beauftragung eines Sachverständigen⁵ festgestellt werden. Allerdings besteht das Problem, dass regelmäßig eine Bandbreite bei der Altersfeststellung von plus/minus ein bis zwei Jahren vorliegt, sodass im Zweifel die Zuständigkeit des Jugendgerichts angenommen werden muss.

⁵ Zum Beispiel Prof. Dr. Kühn, Städtisches Klinikum Karlsruhe/Gutachtenambulanz der Kinderklinik.

Beispielsfall:

In einem Beispielsfall führte die Einholung eines Altersgutachtens allerdings zu einem als kurios zu bezeichnenden Verfahrensgang. Ein Beschuldigter wurde mit den plausibel erscheinenden polizeilichen Führungspersonalien (Jahrgang 1990) vorläufig festgenommen und als Erwachsener behandelt. Bei der Haftbefehlseröffnung behauptete der Beschuldigte, er sei Jahrgang 1999, was unplausibel erschien, sodass Anklage zum Strafrichter erhoben wurde.

Der Strafrichter hatte jedoch Zweifel hinsichtlich des Alters, sodass – von der Staatsanwaltschaft – ein Altersgutachten eingeholt wurde. Dieses hatte zum Ergebnis, dass es sich wahrscheinlich um einen jungen Mann von Anfang bis Mitte 20 handele, wollte jedoch ein Alter von knapp unter 21 Jahren nicht völlig ausschließen. Daraufhin wurde die Anklage zurückgenommen, das Verfahren an die Jugendabteilung abgegeben und Anklage zum Jugendschöffengericht erhoben. Dieses eröffnete das Verfahren beim Strafrichter (bei dem zunächst bereits Anklage erhoben worden war). Die Zweifel über das Alter (in jenem Fall Jahrgang 1990 gemäß der plausiblen Führungspersonalien versus Jahrgang 1999 gemäß der Behauptung des Beschuldigten bei der Haftbefehlseröffnung) legte das Jugendschöffengericht trotz Vorliegens des Altersgutachtens dahingehend aus, dass der angegebene Jahrgang 1999 völlig unplausibel sei, während der Jahrgang 1990 gemäß den polizeilichen Führungspersonalien mit den Feststellungen des Gutachters gut in Einklang zu bringen sei.

VII. ERREICHBARKEIT/VERLEGUNG/UNTERTAUCHEN

Die Staatsanwaltschaft hat regelmäßig bei Flüchtlingen, so auch bei UMA, damit zu kämpfen, dass Schriftstücke als unzustellbar zurückkommen (teilweise auch nur deshalb, weil im System die polizeilichen Führungspersonalien hinterlegt sind und nicht die in der jeweiligen Unterkunft bekannten »Legalpersonalien« und diese in den maschinell erzeugten Anschreiben nicht berücksichtigt werden).

Aufgrund von Verlegungen und wegen des »Untertauchens« können Beschuldigte (und Zeugen) nicht geladen werden, sodass es recht häufig zur Einstellung von Verfahren kommt (wobei sich dann aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Frage stellt, ob eine Ausschreibung

zur Aufenthaltsermittlung überhaupt noch zielführend ist oder ob das Verfahren gleich gemäß § 45 Abs. 1 JGG oder § 153 Abs. 1 StPO eingestellt werden soll, weil eine zeitnahe erzieherisch sinnvolle Sanktionierung ohnehin nicht erfolgen kann).

Schließlich haben wir in Karlsruhe aufgrund der LEA noch das Sonderproblem, dass auswärtige Staatsanwaltschaften wegen dort begangener Taten die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen des vermeintlichen neuen Wohnortes an die StA Karlsruhe abgeben, weil Beschuldigte nach Begehung der Tat zunächst an die LEA in Karlsruhe weitergeleitet worden sind, sich aber hier nicht dauerhaft aufhalten, sondern regelmäßig nach recht kurzer Zeit weiterverteilt worden sind oder sich gar nicht erst bei der LEA in Karlsruhe gemeldet haben, sodass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht (mehr) zuständig ist, weil weder der Tatort noch der Wohnort im Bezirk Karlsruhe liegt.

Gleichwohl stellt sich jedenfalls bei Bagatelldelikten die Frage, ob die Übernahme eines derartigen Verfahrens mit dem damit verbundenen Aufwand hier (Ermittlung bei der LEA, ob der Beschuldigte sich noch hier aufhält, gegebenenfalls Verfügung der Ablehnung der Übernahme) und bei der abgebenden Staatsanwaltschaft (Einstellung dort gemäß § 45 Abs. 1 JGG beziehungsweise § 153 Abs. 1 StPO oder gemäß § 154 f StPO mit Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung) abgelehnt wird oder ob aus pragmatischen Gründen in geeigneten Fällen ohne Prüfung des Aufenthalts zur Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit sogleich eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 153 Abs. 1 StPO erfolgt (was in der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe präferiert wird).

VIII. FAZIT

Inzwischen ist die Zahl der neu eingereisten Flüchtlinge nicht zuletzt durch die Blockierung der sogenannten Balkanroute deutlich zurückgegangen, so dass die beschriebenen Herausforderungen auch aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen besser zu bewältigen sind.

Tim Burkert

ENTKRIMINALISIERUNG AUS VERTEIDIGERSICHT

1. EINLEITUNG

Zur Beschreibung der Forderung Entkriminalisierung aus Verteidigersicht möchte ich drei Ebenen der Kriminalisierung unterscheiden.

Auf der ersten Ebene die Kriminalisierung im engeren Sinne: Warum auch oder gerade aus Verteidigersicht Vorschriften gestrichen oder jedenfalls modifiziert werden müssen. Ein paar neue Gedanken kann ich vielleicht auf der zweiten Ebene beitragen: Wie wird abweichendes Verhalten eigentlich sanktioniert und liegt vielleicht darin erst die eigentliche Kriminalisierung in Form der Zuschreibung des Kriminellseins, der Art der Pönalisierung. Und schließlich werde ich zur dritten Ebene kommen, die ich als Stigmatisierung bezeichne: Welche sekundäre Wirkung geht von einer Sanktion aus und ist nicht erst diese Wirkung – eventuell überschießend – kriminalisierend?

Vorausschicken möchte ich zweierlei:

Ich argumentiere nicht empirisch, sondern ich gehe von meinen eigenen Beobachtungen aus und von dem, was ich im Austausch mit vielen Kolleginnen und Kollegen, aber auch mit Staatsanwältinnen und Richtern erfahren habe.

Normativ versuche ich mich auf allen drei Ebenen am Begriff der Ultima Ratio zu orientieren, und zwar in der Form, in der *Jahn* und *Brodowski*¹ versucht haben, den Begriff verfassungsrechtlich anwendbar zu machen. *Jahn* und *Brodowski* verlangen – verkürzt – für die grundrechtliche Rechtfertigung einer strafrechtlichen Sanktionierung zum einen eine konkrete Erforderlichkeitsprüfung, zum anderen den Schutz gewichtiger Gemeinwohlbelange durch die Sanktionsnorm.

¹ *Brodowski*, JZ 2016, S. 969ff.